

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 53/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Arbeiters Heinrich F [REDACTED], B [REDACTED],
S [REDACTED]-K [REDACTED]-Weg [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Hedwig Christine F [REDACTED] geb. K [REDACTED]
B [REDACTED], W [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 12. November 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Gegen das ihm am 6. Mai 1970 zugestellte landgerichtliche Urteil hat der Beklagte am 2. Juli 1970 Berufung eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm wegen Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat er vorgetragen, durch Krankheit an der rechtzeitigen Beauftragung eines beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalts verhindert gewesen zu sein. Zur Glaubhaftmachung hat er ein ärztliches Attest vorgelegt, in dem ausgeführt ist, daß der Kläger schon längere Zeit an Kreislaufschwäche leide,

- 3 -

vom 8. bis 21. Juni 1970 arbeitsunfähig gewesen sei und am 22. Juni 1970 die Arbeit auf eigenen Wunsch wieder aufgenommen habe.

Das Berufungsgericht hat mit Beschluß vom 14. Juli 1970 dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und seine Berufung als unzulässig verworfen.

Die statthafte und form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Ohne Rechtsverstoß hat es das Berufungsgericht als nicht glaubhaft gemacht angesehen, daß die Krankheit des Klägers die Ursache seiner nicht rechtzeitigen Berufungseinlegung gewesen ist. Aus der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung geht hervor, daß der Beklagte bis Freitag, dem 5. Juni 1970, noch gearbeitet hat. Bis zu diesem Zeitpunkt kann er daher durch seine Kreislaufschwäche an der Berufungseinlegung nicht gehindert gewesen sein. Nun lief die Berufungsfrist, da der 6. Juni 1970 ein Samstag war, erst am Montag, dem 8. Juni 1970, ab. Wenn der Beklagte auch mit der Berufungseinlegung oder nur mit einem Armenrechtsgesuch bis zum letzten Tage abwarten durfte, so kann seine glaubhaft gemachte Arbeitsunfähigkeit wegen Kreislaufschwäche nicht auch als Glaubhaftmachung dafür ausreichen, daß er gehindert war, sei es schriftlich oder telefonisch, seinen erstinstanzlichen Anwalt zu bitten, das Erforderliche zu veranlassen. Dies ist umsomehr anzunehmen, als der Beklagte auch am 11. Juni 1970 in der Lage war, sich mit einer schriftlichen Eingabe, wenn auch in anderer Angelegenheit, an seinen Anwalt zu wenden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Soweit der Beklagte mit seiner Beschwerde weitere Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht hat, die für eine vorhanden gewesene größere krankheitsbedingte Behinderung sprechen könnten, als sie im Wiedereinsetzungsantrag zum Ausdruck gekommen ist, kann er mit diesem Vorbringen gemäß § 236 ZPO nicht gehört werden.

Die sofortige Beschwerde des Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Beschwerdewert: 3.000,- DM.

Johannsen

Dr. Reinhardt